

Hauptsatzung der Stadt Oldenburg in Holstein

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Juli 2014 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende Hauptsatzung für die Stadt Oldenburg in Holstein erlassen:

§ 1

Name, Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt führt den Namen „Oldenburg in Holstein“.
- (2) Das Stadtwappen zeigt auf blauem Grund ein goldenes, zweigeschossiges Turmgebäude, dessen unterer Teil gemauert und mit einer rundgewölbten Toröffnung sowie mit einem Gesims versehen ist, auf dem sich vier Zinnen mit drei Schießscharten befinden. Das zweite glatt ausgeführte Obergeschoss hat in der Mitte ein Kreuzfenster und beiderseits ein rundgewölbttes Fenster. Zwei offene Strebpfeiler tragen eine überstehende Galerie mit Zinnen und Schießscharten in gleicher Ausführung wie beim Erdgeschoss. Über der Mitte des Turmes befindet sich ein roter Schild mit silbernem Nesselblatt, dem Symbol des holsteinischen Wappens.
- (3) Die Stadtflagge zeigt auf blauem Flaggentuch die Figuren des Stadtwappens, etwas aus der Mitte zur Stange hin verschoben.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Oldenburg in Holstein“.
- (5) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Stadtverordnetenversammlung“.
- (2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“ bzw. „Stadtverordneter“.

§ 3

Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

- (3) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von drei Monaten durchzuführen.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt bei öffentlichen Anlässen die Stadtverordnetenversammlung sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Stadt als Gebietskörperschaft. Beide stimmen ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall ab.

§ 4

Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Stellvertretenden vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Oldenburg in Holstein bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Stadtverordnetenversammlung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 6 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45 Abs. 1 und 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung: 9 Stadtverordnete und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet: Aufgaben nach § 45 b GO sowie nach § 10 dieser Satzung, Vorbereitung der Beschlussfassung über die Haushalts- und mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Finanzierungs- und Kostenkontrolle, Prüfung der Jahresabschlüsse, Wirtschaftsförderung, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Gebühren, Beiträge, Abgaben, Feuerlöschwesen, Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, Aufgaben des Werkausschusses für den Eigenbetrieb „Kommunale Dienste Oldenburg in Holstein“

b) Ausschuss für Umwelt und Bauwesen

Zusammensetzung: 7 Stadtverordnete und
2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Stadtverordnetenversammlung angehören können

Aufgabengebiet: Vorbereitung der Beschlussfassung über städtebauliche Entwicklung, Stadtsanierung, Raumordnungs- und Kreisentwicklungspläne, Benennung der Straßen und Plätze, städtebauliche Satzungen, Verkehrsplanung, Hochbau, Tiefbau, Kulturbau, Bauunterhaltungs- und Erneuerungsprogramm für die städtischen Liegenschaften und Verkehrsflächen, Angelegenheiten der Straßenreinigung, Ver- und Entsorgungsfragen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Landschafts- und Grünordnungsplanung, Kleingartenwesen, Belange der Landwirtschaft.

c) Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten

Zusammensetzung:	7 Stadtverordnete und 2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Stadtverordnetenversammlung angehören können
Aufgabengebiet:	Vorbereitung der Beschlussfassung über das Schulwesen, Jugendarbeit und Jugendpflege, Sport und Sportförderung, Haus- und Benutzungsordnungen der Sportstätten, Kindertagesbetreuung, Kinderspielplätze, Sozialwesen, Seniorenangelegenheiten, Gesundheitswesen, Behindertenangelegenheiten, Bibliotheks- und Archivwesen, Kulturangelegenheiten, Veranstaltungen, Volkshochschule, Wallmuseum, Fremdenverkehr, Städtepartnerschaften, soweit nicht der KulTour Oldenburg in Holstein GmbH oder der Wallmuseum Oldenburg in Holstein gemeinnützige Betreibergesellschaft mbH übertragen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Für besondere Aufgaben oder Maßnahmen kann die Stadtverordnetenversammlung zeitlich befristete Ausschüsse (sog. Projektausschüsse) bestimmen, ihre Aufgaben festlegen und ihnen bestimmte Entscheidungen übertragen.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalmandate, beratende Grundmandate) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können, mit Ausnahme des Hauptausschusses, auch zur Stadtverordnetenversammlung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden. Gleiches gilt für die Stellvertretung der zusätzlichen Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den jeweiligen Ausschuss stellvertretende Ausschussmitglieder wählen. Stellvertretende Ausschussmitglieder können auch zur Stadtverordnetenversammlung wählbare Bürgerinnen und Bürger sein. Als stellvertretende Mitglieder für den Hauptausschuss können nur Stadtverordnete gewählt werden.
- (7) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung übertragen.
- (8) Die Entscheidungsbefugnisse der ständigen Ausschüsse gem. § 6 Abs. 1 Buchst. b und c sind in einer Zuständigkeitsordnung (Anlage der Hauptsatzung) geregelt.

§ 7 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher als Vorsitzender oder Vorsitzendem sowie den Vorsitzenden der in Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Stimmrecht.

- (2) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher bei der Ausübung des Amtes zu unterstützen und eine Verständigung zwischen den Fraktionen herbeizuführen.
- (3) Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn es eines seiner Mitglieder verlangt.
- (4) Der Ältestenrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 8

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 9

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 25.000 €,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 75.000 € nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die Gesamtbelastung den Betrag von 25.000 € nicht übersteigt und der Vertrag nicht über einen Zeitraum von mehr als 5 Jahre läuft,
 6. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 € nicht übersteigt,
 7. die Annahme und die Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
 8. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €
 9. die Anmietung und Anpachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit die Jahresmiete oder die Jahrespacht 15.000 € nicht übersteigt,
 10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 100.000 €,
 11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 20.000 €,
 12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuchs in Fällen bis einschl. 500 m² Bruttogeschossfläche, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Bauleitplanung berührt oder nicht von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
 13. die Erteilung von Vorrangeinräumungen und Löschungsbewilligungen,

00.1.0

14. die Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB für Bauvorhaben mit einer Bruttogeschossfläche bis einschl. 500 m²,
15. die Ausübung des städtischen Vorkaufsrechts gem. § 19 ff. BauGB bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €, soweit das Objekt von grundsätzlicher städtebaulicher Bedeutung ist,
16. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Stadt nach bau-, immissionschutz-, abfall-, wasser-, straßenbau- und naturschutzrechtlichen Vorschriften, soweit die vorgelegte Planung für die Stadt nicht von grundsätzlicher ortsplanerischer oder städtebaulicher Bedeutung ist,
17. Erteilung der gemeindlichen Verzichtserklärung zum Vorkaufsrecht

§ 10

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Hauptausschuss obliegen folgende beschlussvorbereitende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Beschlussfassung über Gleichstellungsangelegenheiten, Satzungen, Geschäftsordnung, Richtlinien, soweit sie nicht anderen Ausschüssen zugeordnet sind,
 - Koordinierung von Investorenanfragen mit Investitionsplanungen im Stadtgebiet über 500.000 € Gesamtvolumen der Einzelmaßnahme und Zuordnung dieser Planungen zu den zuständigen Ausschüssen.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über:

	<u>Wertbereich</u>
1. Vergabe von Aufträgen, soweit nicht diese anderen Ausschüssen zugeordnet ist,	über 100.000 - 250.000 €
2. Stundungen von Forderungen, Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen	über 25.000 - 75.000 €
3. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen	über 5.000 - 75.000 €
4. Annahme von Erbschaften	über 5.000 – 75.000 €
5. Anmietung oder Anpachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden (Jahresmiete / Jahrespacht je Vertrag)	über 15.000 - 25.000 €
6. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleich kommen	über 25.000 – 75.000 €
7. den Erwerb von Vermögensgegenständen soweit nicht anderen Ausschüssen zugeordnet	über 75.000 - 150.000 €
8. den Abschluss von Leasingverträgen mit einer Gesamtbelastung je Vertrag oder der Vertrag einen Zeitraum von 5 Jahren überschreitet	über 25.000 - 75.000 €
9. Gewährung von Darlehen	bis 50.000 €

00.1.0

- | | | |
|-----|--|------------------------------|
| 10. | die Ausübung städtisches Vorkaufsrecht gem. § 19 ff. BauGB, soweit das Objekt nicht von grundsätzlicher städtebaulicher Bedeutung ist, | bis 50.000 € |
| 11. | die Ausübung städtisches Vorkaufsrecht gem. § 19 ff. BauGB in allen anderen Fällen | über 50.000 € -
75.000 € |
| 12. | die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen | über 25.000 € -
100.000 € |
| 13. | die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und deren Gründung, soweit die Beteiligung einen Betrag von nicht übersteigt | 100.000 € |
| 14. | die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung einen Betrag von nicht übersteigt | 100.000 € |
| 15. | die Errichtung, die Umwandlung des Zweckes und die Aufhebung einer Stiftung einschl. der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über des Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von nicht übersteigt | 100.000 € |
| 16. | Zuschüsse an Vereine und Verbände soweit nicht anderen Ausschüssen zugeordnet | |
| 17. | Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt, | |
| 18. | Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den Gemeindewahlausschuss vor jeder Wahl gemäß § 12 Abs. 3 letzter Satz GKWG | |
- (4) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet bei Stadtverordneten, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Stadtverordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
- (6) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen (§ 65 Abs. 1, Satz 4 Ziff. 4 GO). Die Bestellung der Werkleiterin oder des Werkleiters für den Eigenbetrieb „Kommunale Dienste Oldenburg in Holstein“ erfolgt gem. § 2 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung.
- (6) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren

Umsetzung.

§ 10 a **Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Stadtverordneten an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.

(4) Die Stadt Oldenburg in Holstein entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet hergestellt.

§ 11 **Einwohnerversammlung**

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn

für sie die Stimmen von der Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 12 Verträge nach § 29 GO

Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtverordnete, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung rechtsverbindlich; wenn er sich bei Architekten- und Ingenieurleistungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, bei sonstigen Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 75.000 € und bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von monatlich 5.000 €, hält.

§ 13 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 12.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen 1.000 € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz S.-H.)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbei-

tet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivari-schen Zwecken weiterverarbeitet.

- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Namen, Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Zusätzlich kann die Stadt für den Zweck, der schnellen Kontaktaufnahme, die Telefonnummern und die Faxnummer und für den Zweck der Nutzung des papierlosen Sitzungsdienstes, die E-Mailadresse der nach Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (5) Namen, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und die Tätigkeitsdauer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung. Bei allen weiteren erhobenen personenbezogenen Daten geschieht dieses erst nach vorheriger Einwilligung.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen, ausgenommen Absatz 2 Satz 2. Name, Anschrift und Kontodaten werden an einen externen Dienstleister für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen übermittelt. Eine Übermittlung an weitere Empfänger findet nicht statt.

§ 15 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Oldenburg in Holstein werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.oldenburg-holstein.de bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden bei der Stadt Oldenburg in Holstein, Markt 1, 23758 Oldenburg in Holstein zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt Oldenburg in Holstein werden in den Lübecker Nachrichten – Ostholsteiner Teil Nord bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-Holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung vom 10. Juli 2014 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10. Juli 2014 nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 11. Dezember 2019 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 20.01.2020 erteilt.

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10. Juli 2014 nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 15. Dezember 2020 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 21.12.2020 erteilt.

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10. Juli 2014 nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 22. März 2021 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 25. März 2021 erteilt.

Zuständigkeitsordnung

gem. § 27 Abs. 1 GO

Die Stadtverordnetenversammlung hat gem. § 27 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in ihrer Sitzung am 10. Juli 2014 folgende Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse als Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Oldenburg in Holstein beschlossen:

1. Ausschuss für Umwelt und Bauwesen

Der Ausschuss für Umwelt und Bauwesen entscheidet über

- | | <u>Wertbereich</u> |
|--|---|
| 1. Zurückstellung von Baugesuchen gem. §15 BauGB mit einer Bruttogeschossfläche von über 500 bis einschl. 2.000 m ² | |
| 2. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 des Baugesetzbuchs in Fällen von mehr als 500 m ² Bruttogeschossfläche und bis einschl. 500 m ² Bruttogeschossfläche sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist, | |
| 3. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen | über 20.000 -
75.000 € |
| 4. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben, Rechte und Budgets | über 100.000 –
250.000 € - |
| 5. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Stadt nach bau-, immissionsschutz-, abfall-, wasser-, straßenbau- und naturschutzrechtlichen Vorschriften soweit die Planungen für die Stadt von grundsätzlicher ortsplanerischer und städtebaulicher Bedeutung sind | |
| 6. Entscheidungen im Bauleitplanverfahren inkl. der erforderlichen in Verbindung stehenden Fachplanungen, Aufstellungsbeschluss, Beschluss über das Absehen von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beschluss über das Verfahren bei Änderungen und Ergänzungen des Entwurfes nach der öffentlichen Auslegung | |
| 7. Befreiung von den Festsetzungen in Bebauungsplänen | |
| 8. Zuschüsse an Vereine und Verbände im Rahmen der zugewiesenen Aufgabengebiete | bis zu 2.500 €/
Jahr je Verband
oder Verein |
| 9. Entlassung einzelner Grundstücke aus dem Sanierungsgebiet (Bescheid) gem. § 163 BauGB | |

2. Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten

Der Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten entscheidet über:

	<u>Wertbereich</u>
1. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben	über 100.000 – 250.000 €
2. Entscheidungen über Zuschüsse an Vereine und Verbände im Rahmen der zugewiesenen Aufgabengebiete	bis zu 2.500 €/ Jahr je Verband oder Verein

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg in Holstein vom 10. Juli 2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Dezember 2019 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Oldenburg in Holstein vom 10. Juli 2014 erlassen:

§ 1

In § 10 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „§ 5 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Worte „§ 2 Abs. 1“ ersetzt.

§ 2

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz S.-H.)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivari-schen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Namen, Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Zusätzlich kann die Stadt für den Zweck, der schnellen Kontaktaufnahme, die Telefonnummern und die Faxnummer und für den Zweck der Nutzung des papierlosen Sitzungsdienstes, die E-Mailadresse der nach Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (5) Namen, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und die Tätigkeitsdauer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung. Bei allen weiteren erhobenen personenbezogenen Daten geschieht dieses erst nach vorheriger Einwilligung.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen, ausgenommen Absatz 2 Satz 2. Name, Anschrift und Kontodaten werden an einen exter-

nen Dienstleister für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen übermittelt. Eine Übermittlung an weitere Empfänger findet nicht statt.

§ 3

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10. Juli 2014 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 20.01.2020 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Oldenburg in Holstein, den 27.01.2020

gez. Jörg Saba

L.S.

Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg in Holstein vom 10. Juli 2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15. Dezember 2020 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Oldenburg in Holstein vom 10. Juli 2014 erlassen:

§ 1

Es wird folgender § 10 a eingefügt:

§ 10 a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Stadtverordneten an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.

(4) Die Stadt Oldenburg in Holstein entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet hergestellt.

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10. Juli 2014 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 21.12.2020 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Oldenburg in Holstein, den 23.12.2020

**gez. Jörg Saba (L.S.)
Bürgermeister**

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg in Holstein vom 10. Juli 2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22. März 2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Oldenburg in Holstein vom 10. Juli 2014 erlassen:

§ 1

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Veröffentlichungen

- (6) Satzungen und Verordnungen der Stadt Oldenburg in Holstein werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.oldenburg-holstein.de bekanntgemacht.
- (7) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden bei der Stadt Oldenburg in Holstein, Markt 1, 23758 Oldenburg in Holstein zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (8) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (9) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.
- (10) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt Oldenburg in Holstein werden in den Lübecker Nachrichten – Ostholsteiner Teil Nord bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 2

Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10. Juli 2014 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 25. März 2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Oldenburg in Holstein, den 26. März 2021

gez. Jens Junkersdorf (L.S.)
Erster Stadtrat